

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2020

Nr. 2020/1776

Anpassungen bei den Amtsgerichten Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Erwägungen

- 1.1 Die Gerichtsverwaltungscommission (GVK) hat die Richterämter einer Belastungs- und Organisationsanalyse unterzogen. Gestützt auf den Schlussbericht (Belastungs- und Organisationsanalyse) der Res Publica Consulting AG (RPC) vom 23. April 2019 hat die GVK eine «Reform der Richterämter» beschlossen, welche die drei Bereiche «Projekt ENSEMBLE», «zusätzliche personelle Ressourcen» (mit Globalbudget 2020-2022) sowie «gesetzliche Anpassungen» umfassen soll.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 an den Landammann hat die Obergerichtspräsidentin namens der GVK die gewünschten «gesetzlichen Anpassungen» konkretisiert. Diese betreffen (1.) die Übertragung der Zuständigkeit für VVG-Verfahren auf das Versicherungsgericht, (2.) die Ermöglichung von Teilzeitpensen für Amtsgerichtspräsidien, (3.) die Ermöglichung von amteiübergreifenden Einsätzen durch ordentliche Amtsgerichtspräsidien sowie (4.) die Wahl der Amtsgerichtspräsidien, der Amtsrichter und deren Stellvertreter durch den Kantonsrat (Abschaffung der Volkswahl).

Der Regierungsrat hat der GVK mit Schreiben vom 2. Juli 2019 (RRB Nr. 2019/1082) mitgeteilt, dass er im heutigen Zeitpunkt davon absehe, eine erneute Prüfung der gewünschten Anpassungen einzuleiten, weil diese vor nicht allzu langer Zeit eingehend geprüft und schliesslich verworfen worden seien und weil die konkreten Auswirkungen des «Projektes ENSEMBLE», die für die Beurteilung der gewünschten Anpassungen von Relevanz sind oder sein könnten, noch nicht bekannt seien.

- 1.2 Am 27. März 2019 hat Kantonsrätin Angela Kummer (SP, Grenchen) den Auftrag «Teilzeitpensen bei Amtsgerichtspräsidenten ermöglichen» (A 0056/2019) eingereicht. In seiner Stellungnahme vom 27. August 2019 (RRB Nr. 2019/1290) hat der Regierungsrat erwogen, dass zwischen der Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien und den von der GVK gewünschten «gesetzlichen Anpassungen» zum Teil thematisch enge und unmittelbare Verknüpfungen und Zusammenhänge bestehen, was eine gemeinsame Betrachtung und Prüfung erfordere. Diese Prüfung solle erst nach Abschluss und Evaluation des «Projekts ENSEMBLE» und nach definitiver Festlegung der zukünftigen Dotation der Amtsgerichtspräsidien anhand genommen werden (also voraussichtlich im Herbst 2021). Dementsprechend beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat Erheblicherklärung mit folgendem (geänderten) Wortlaut: *«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien zu prüfen. Er beginnt mit der Prüfung, wenn das Projekt ENSEMBLE umgesetzt und evaluiert und wenn die zukünftige Dotation der Amtsgerichtspräsidien definitiv festgelegt ist.»* Mit diesem (geänderten) Wortlaut hat der Kantonsrat den Auftrag am 1. September 2020 erheblich erklärt.

- 1.3 Sobald das Projekt ENSEMBLE umgesetzt und evaluiert und sobald die zukünftige Dotation der Amtsgerichtspräsidien definitiv festgelegt ist, sollen die Prüfung der Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien und die Prüfung eines Teils der «gesetzlichen Anpassungen», die von der GVK gewünscht werden (Ziff. 1.1), durch eine Arbeitsgruppe erfolgen. Die Übertragung der Zuständigkeit für VVG-Verfahren auf das Versicherungsgericht ist nicht zu prüfen, ebenso nicht die Wahl der Amtsgerichtspräsidien, der Amtsrichter und deren Stellvertreter durch den Kantonsrat (Abschaffung der Volkswahl). Diese Arbeitsgruppe ist demnach zu beauftragen, die Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien (bei deren Wahl durch das Volk) sowie die Ermöglichung von amteiübergreifenden Einsätzen durch ordentliche Amtsgerichtspräsidien zu prüfen sowie allfällige Anpassungen der Verfassung und der betreffenden Gesetze vorzubereiten.
- 1.4 Die Arbeitsgruppe ist weiter zu beauftragen, bei dieser Gelegenheit auch zu prüfen, ob bezüglich der (End-) Archivierung von Gerichtsakten sowie bezüglich der Amtsperiode der Behörden gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die Umbenennung der Gerichtsverwaltung ist nicht Gegenstand des Auftrags der Arbeitsgruppe. Die in der solothurnischen (Rechts-) Praxis gut eingebürgerten und die Funktion treffend umschreibenden Begriffe (Gerichtsverwaltung, Gerichtsverwalter, etc.) sollen beibehalten und nicht durch hierzulande ungebräuchliche und weniger treffende Begriffe (Generalsekretariat der Gerichte, Generalsekretär) ersetzt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Zur Prüfung der Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien (bei deren Wahl durch das Volk), der Ermöglichung von amteiübergreifenden Einsätzen der ordentlichen Amtsgerichtspräsidien sowie des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs bezüglich (End-) Archivierung von Gerichtsakten und Amtsperiode der Behörden wird eine Arbeitsgruppe mit sieben Mitgliedern eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Weber Franziska, Oberrichterin, Obergericht**
- Mattiello Nicole, Amtsgerichtspräsidentin, Richteramt Solothurn-Lebern**
- Tännler Heinrich, Gerichtsverwalter, Gerichtsverwaltung**
- Jeker Konrad, Rechtsanwalt und Notar, Solothurnischer Anwaltsverband, Solothurn
- Spielmann Markus, Rechtsanwalt und Notar, Solothurnischer Anwaltsverband, Olten
- Fürst Franz, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei (Vorsitz)**
- Häner Martin, jur. Sekretär, Legistik und Justiz, Staatskanzlei (Protokoll)**

- 2.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt,

- a. die Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien (bei deren Wahl durch das Volk),
- b. die Ermöglichung von amteiübergreifenden Einsätzen durch ordentliche Amtsgerichtspräsidien sowie
- c. den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezüglich (End-) Archivierung von Gerichtsakten sowie bezüglich Amtsperiode der Behörden

zu prüfen sowie allfällige Anpassungen der Verfassung und der betreffenden Gesetze vorzubereiten.

- 2.3 Die Arbeitsgruppe nimmt die Prüfung der Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien (bei deren Wahl durch das Volk) und die Ermöglichung von amteiübergreifenden Einsätzen durch ordentliche Amtsgerichtspräsidien (Ziff. 2.2, Bst. a und b) anhand, sobald das Projekt ENSEMBLE umgesetzt und evaluiert und sobald die zukünftige Dotation der Amtsgerichtspräsidien definitiv festgelegt ist. Mit der Prüfung der übrigen Themen (Ziff. 2.2, Bst. c) kann sofort begonnen werden.
- 2.4 Die Arbeitsgruppe hat dem Regierungsrat bis Ende Dezember 2022 einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und/oder die Vorlage für allfällige Anpassungen der Verfassung und der betreffenden Gesetze zu unterbreiten.
- 2.5 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, zu den Arbeiten beiziehen. Diese Personen haben weder Stimm- noch Antragsrecht.
- 2.6 Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 2.7 Die Entschädigung der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die Mitglieder, welche der Arbeitsgruppe von Amtes wegen angehören (mit ** markiert), haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der vorgenannten Verordnung).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Finanzen
Personalamt
Finanzkontrolle
Gerichtsverwaltung
Mitglieder der Arbeitsgruppe (7) (Versand durch STK, Legistik und Justiz)